

A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten Michael Hammer, Josef Muchitsch, Johannes Gasser

und Kolleginnen und Kollegen

zum Antrag 667/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (TOP 3)

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales wolle beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

Die Anordnung erhält die Bezeichnung „1.“ und folgende Z 2 bis 40 werden angefügt:

»2. Im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. aa wird der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z 18, 29 und 30 B-KUVG“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 1 Z 1 lit. b entfällt.

4. Im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d wird der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z 17 bis 19 und 21 bis 23 B-KUVG“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z 17 bis 19, 21 bis 23, 29 und 30 B-KUVG“ ersetzt.

5. § 31c Abs. 2 Z 2 entfällt.

6. § 88 Abs. 2 lit. b erster Halbsatz lautet:

„aus der Unfall- und Pensionsversicherung bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen die Hinterbliebenenrenten(pensionen);“

7. Die Überschrift zu § 97 lautet:

„Wirksamkeitsbeginn von Änderungen in den Renten (Pensions)ansprüchen aus der Unfall- und Pensionsversicherung“

8. § 97 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Das gleiche gilt in der Unfall- und in der Pensionsversicherung für die Erhöhung von Waisenrenten(pensionen), für die Erhöhung von Renten (Pensionen) infolge Zuerkennung von Kinderzuschüssen sowie für die Weitergewährung von Kinderzuschüssen oder Waisenrenten(pensionen).“

9. § 104 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Solange diese Bestätigungen nicht beigebracht sind, können die Renten (Pensionen) zurückgehalten werden.“

10. § 106 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird wahrgenommen, dass Waisenrenten(pensionen) oder Kinderzuschüsse vom Zahlungsempfänger nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, so kann der Versicherungsträger mit Zustimmung des Pfllegschaftsgerichtes einen anderen Zahlungsempfänger bestellen.“

11. Im § 134 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 122 Abs. 2 Z 2 bis 4“ durch den Ausdruck „§ 122 Abs. 2 Z 2 und 3“ ersetzt.

12. § 138 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) in der Krankenversicherung der Pensionisten Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 1,“

13. § 139 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Dauer des Anspruches auf Krankengeld gemäß Abs. 1 erster Satz wird durch das Entstehen eines Anspruches auf Pension aus dem Versicherungsfall des Alters oder aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder eine Versichertenrente aus der Unfallversicherung nicht berührt.“

14. § 222 Abs. 1 Z 2 lit. b lautet:

„b) bei Invalidität die Invaliditätspension aus der Pensionsversicherung der Arbeiter (§ 254),“

15. § 222 Abs. 1 Z 2 lit. c lautet:

„c) bei Berufsunfähigkeit die Berufsunfähigkeitspension aus der Pensionsversicherung der Angestellten (§ 271),“

16. § 222 Abs. 1 Z 3 lit. a lautet:

„a) die Hinterbliebenenpensionen (§§ 257, 259, 270),“

17. § 222 Abs. 2 Z 1 lit. b lautet:

„b) die Knappschaftsalterspension (§ 276),“

18. § 222 Abs. 2 Z 2 lit. b lautet:

„b) bei Dienstunfähigkeit die Knappschaftspension (§ 277),“

19. § 222 Abs. 2 Z 2 lit. c lautet:

„c) bei Invalidität die Knappschaftsvollpension (§ 279),“

20. § 222 Abs. 2 Z 3 lit. a lautet:

„a) die Hinterbliebenenpensionen (§ 282),“

21. § 260 samt Überschrift lautet:

„Waisenpension

§ 260. Anspruch auf Waisenpension haben nach dem Tode des (der) Versicherten die Kinder im Sinne des § 252 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Abs. 2. Über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus wird Waisenpension nur auf besonderen Antrag gewährt.“

22. Die Überschrift des § 271 lautet:

„Berufsunfähigkeitspension“

23. Die Überschrift des § 277 lautet:

„Knappschaftspension“

24. Die Überschrift des § 279 lautet:

„Knappschaftsvollpension“

25. § 281 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Sind im Zeitpunkt des Todes des Versicherten die Voraussetzungen für den Anspruch auf Bergmannstreuegeld gemäß Abs. 1, mit Ausnahme des Anfalles einer der dort bezeichneten Leistungen, gegeben, so steht dieser Anspruch den Angehörigen, die nach dem Versicherten Anspruch auf Hinterbliebenenpension aus der Pensionsversicherung haben, und zwar im Verhältnis der Höhe ihrer Pension zu.“

26. § 282 samt Überschrift lautet:

„Hinterbliebenenpensionen

§ 282. Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen besteht nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden §§ 257 bis 260.“

27. § 286 erster Satz lautet:

„Zu den Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters, ausgenommen den Knappschaftssold, und zur Knappschaftsvollpension werden Kinderzuschüsse gewährt.“

28. § 321 Abs. 3 lautet:

„(3) Gewährt ein Träger der Unfallversicherung einem Berechtigten, der eine Pension aus der Pensionsversicherung bezieht, Rente oder Anstaltspflege aus der Unfallversicherung oder treten Änderungen hierin ein, so ist der Träger der Pensionsversicherung unverzüglich zu benachrichtigen.“

29. § 327 lautet:

„§ 327. Aus den Pensionen und dem Übergangsgeld nach § 306 der Pensionsversicherung gebührt dem Träger der Sozialhilfe Ersatz für jede Leistung der Sozialhilfe im Sinne des § 324, für die nicht schon ein Ersatzanspruch nach § 325 oder nach § 326 besteht. Andere Leistungen der Pensionsversicherung als die Pensionen und das Übergangsgeld nach § 306 dürfen zur Befriedigung des Ersatzanspruches nicht herangezogen werden.“

30. § 331 lautet:

„§ 331. Hinsichtlich der Bevorschussung der Pensionen aus der Pensionsversicherung bzw. des Übergangsgeldes aus der Pensions- oder Unfallversicherung aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung, der Rückerstattung solcher Leistungen an die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und der Anrechnung auf die nachzuzahlenden Pensionsbeträge gelten die einschlägigen Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, in der jeweils geltenden Fassung.“

31. Im § 343d Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck „§§ 342 Abs. 1 Z 1a, Abs. 2b und 2c sowie 342b“ durch den Ausdruck „§§ 342 Abs. 1 Z 1a und 342b“ ersetzt.

32. Der bisherige § 424 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Im Falle der Verhängung einer Geldstrafe auf Grund des Verstoßes gegen verwaltungsrechtliche Bestimmungen in Ausübung des Amtes eines Mitglieds eines Verwaltungskörpers ist diese vom Versicherungsträger (Dachverband) zu tragen. Ein Ersatzanspruch gegenüber Mitgliedern der Verwaltungskörper ist nach den Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes zu beurteilen.“

33. § 446a erster Satz lautet:

„Beschlüsse der Verwaltungskörper über eine Beteiligung an fremden Einrichtungen gemäß den §§ 23 Abs. 3, 24 Abs. 3 und 25 Abs. 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (§ 446 Abs. 3) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.“

34. § 512a Abs. 4 lautet:

„(4) Hinsichtlich des Anspruches auf die Leistungen der Krankenversicherung sind die im Abs. 1 bezeichneten Personen den krankenversicherten Beziehern einer Pension aus der Pensionsversicherung (§ 8 Abs. 1 Z 1) gleichgestellt.“

35. § 522 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Leistungen aus der Pensionsversicherung gelten nicht für Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes, wenn der Stichtag (§ 223 Abs. 2) zwar nach dem 31. Dezember 1955 liegt, aber im Zeitpunkt des Todes ein Anspruch auf eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956 bestand oder ein solcher Anspruch auf Grund eines vor dem 1. Jänner 1956 eingeleiteten Verfahrens nachträglich für die Zeit bis zum Tode anerkannt wurde.“

36. Die Überschrift des § 522k lautet:

„Witwenpension aus der Pensionsversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Jänner 1939“

37. § 522k Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf Witwenpension aus der Pensionsversicherung hat auch die Witwe, deren Ehegatte vor dem 1. Jänner 1939 verstorben ist, und die nicht schon nach den bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen Anspruch auf Witwenpension hat, wenn für den Verstorbenen Beitragszeiten im Sinne des § 226 Abs. 1 oder Ersatzzeiten im Sinne des § 229 in der Mindestdauer von 60 Monaten nachgewiesen werden; hiebei sind die vor dem 1. Juli 1927 liegenden Zeiten mit der vollen zurückgelegten Dauer zu zählen.“

38. § 522k Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Der Aufwand gilt zur Gänze als Pensionsaufwand des hienach leistungszuständigen Versicherungsträgers.“

39. § 718 Abs. 16 entfällt.

40. Nach § 821 wird folgender § 822 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2026

§ 822. (1) Die §§ 7 Z 4 lit. f, 8 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. aa und lit. d, 88 Abs. 2 lit. b erster Halbsatz, 97 Überschrift und Abs. 2 zweiter Satz, 104 Abs. 5 zweiter Satz, 106 Abs. 2, 134 Abs. 3, 138 Abs. 2 lit. c, 139 Abs. 5, 222 Abs. 1 Z 2 lit. b und c, Abs. 1 Z 3 lit. a, Abs. 2 Z 1 lit. b, Abs. 2 Z 2 lit. b und c, Abs. 2 Z 3 lit. a, 260 samt Überschrift, 271 Überschrift, 277 Überschrift, 279 Überschrift, 281 Abs. 2 erster Satz, 282 samt Überschrift, 286 erster Satz, 321 Abs. 3, 327, 331, 343d Abs. 1 Z 4, 424, 446a erster Satz, 512a Abs. 4, 522 Abs. 2 sowie 522k Überschrift, Abs. 1 und Abs. 3 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die §§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. b, 31c Abs. 2 Z 2 und 718 Abs. 16 treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 außer Kraft.

(3) § 424 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 ist auf Geldstrafen anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 2026 mit rechtskräftiger Entscheidung im Verwaltungsstrafverfahren verhängt wurden.“

Art. 2 (Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert:

Die Anordnung erhält die Bezeichnung „1.“ und folgende Z 2 bis 6 werden angefügt:

»2. Im § 63 Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck „§ 11 des Psychotheraphiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990“ durch den Ausdruck „§ 22 des Psychotheraphiegesetzes 2024 (PThG 2024), BGBl. I Nr. 49/2024“ ersetzt.

3. Der bisherige § 136 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Im Falle der Verhängung einer Geldstrafe auf Grund des Verstoßes gegen verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen in Ausübung des Amtes eines Mitglieds eines Verwaltungskörpers ist diese vom Versicherungsträger zu tragen. Ein Ersatzanspruch gegenüber Mitgliedern der Verwaltungskörper ist nach den Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes zu beurteilen.“

4. § 255 Abs. 5 entfällt.

5. Im § 296 Abs. 1 wird der Ausdruck „treten mit xxx in Kraft“ durch den Ausdruck „treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft“ ersetzt.

6. Nach § 296 wird folgender § 297 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2026

§ 297. (1) Die §§ 63 Abs. 1 Z 3, 136 und 296 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die §§ 1 Abs. 1 Z 16 und 255 Abs. 5 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 außer Kraft.

(3) § 136 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 ist auf Geldstrafen anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 2026 mit rechtskräftiger Entscheidung im Verwaltungsstrafverfahren verhängt wurden.“

Art. 3 (Änderung des Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. Die Anordnung erhält die Bezeichnung „3.“ und folgende Z 1 und 2 werden vorangestellt:

»1. Im § 12 Abs. 2 Z 2 wird nach dem Ausdruck „Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts,“ der Ausdruck „Verwaltungsgerichten,“ eingefügt.

2. Der bisherige § 21 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Im Falle der Verhängung einer Geldstrafe auf Grund des Verstoßes gegen verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen in Ausübung des Amtes eines Mitglieds eines Verwaltungskörpers ist diese

vom Versicherungsträger zu tragen. Ein Ersatzanspruch gegenüber Mitgliedern der Verwaltungskörper ist nach den Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes zu beurteilen.“«

II. Nach der Z 3 werden folgende Z 4 bis 6 angefügt:

»4. § 53 Abs. 9 entfällt.

5. Im § 60 wird die Wortfolge „Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen“ durch die Wortfolge „Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen“ ersetzt.

6. Nach § 61 wird folgender § 62 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2026

§ 62. (1) Die §§ 12 Abs. 2 Z 2, 21, 31 Abs. 6 und 60 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) § 53 Abs. 9 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 außer Kraft.

(3) § 21 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 ist auf Geldstrafen anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 2026 mit rechtskräftiger Entscheidung im Verwaltungsstrafverfahren verhängt wurden.“«

Begründung

Zu Art. 1 Z 2 bis 4 (§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. aa, lit. b und d ASVG):

Seit dem SV-OG, BGBl. I Nr. 100/2018 sind die vormalig nach § 26 Abs. 1 Z 4 lit. f und g ASVG aF versicherten Personen (Bezieherinnen und Bezieher einer Pension, einer laufenden Geldleistung aus der zusätzlichen Pensionsversicherung bei den im § 479 genannten Instituten oder von Rehabilitationsgeld) nach § 1 Abs. 1 Z 29 und 30 B-KUVG krankenversichert. Zur Vermeidung einer Doppelversicherung soll klargestellt werden, dass diese Personengruppe nicht auch der Teilversicherung in der Krankenversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a oder d ASVG unterliegt, die lit. b kann entfallen.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 31c Abs. 2 Z 2 ASVG):

Der Abschnitt IIa des Neunten Teiles des ASVG wurde mit BGBl. I Nr. 100/2018 (SV-OG) aufgehoben und die darin geregelten Personengruppen ins B-KUVG transferiert. Dadurch entfiel die Bestimmung des § 479a ASVG, sodass der Verweis auf diese Bestimmung aufzuheben ist.

Zu Art. 1 Z 6 bis 10, Z 12 bis 30 und Z 34 bis 38 (§§ 88 Abs. 2 lit. b erster Halbsatz, 97 Überschrift und Abs. 2 zweiter Satz, 104 Abs. 5 zweiter Satz, 106 Abs. 2, 138 Abs. 2 lit. c, 139 Abs. 5, 222 Abs. 1 Z 2 lit. b und c, Abs. 1 Z 3 lit. a, Abs. 2 Z 1 lit. b, Abs. 2 Z 2 lit. b und c, Abs. 2 Z 3 lit. a, 260 Abs. 1 Überschrift, 271 Überschrift, 277 Überschrift, 279 Überschrift, 281 Abs. 2 erster Satz, 282 samt Überschrift, 286 erster Satz, 321 Abs. 3, 327, 331, 512a Abs. 4, 522 Abs. 2, 522k Überschrift, Abs. 1 und Abs. 3 zweiter Satz ASVG):

In der Schlussbestimmung des Art. VII Abs. 1 der 9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 13/1962, wurde festgelegt, dass die im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz als Renten bezeichneten Leistungen aus der Pensionsversicherung die Bezeichnung Pensionen erhalten und die auf solche Leistungen Anspruchsberechtigten die Bezeichnung Pensionisten erhalten. Eine darüberhinausgehende Vornahme entsprechender terminologischer Anpassungen durch einzelne Novellierungsanordnungen ist nicht erfolgt. Im Hinblick auf die deshalb insbesondere bei zusammengesetzten Begriffen zuletzt aufgetretene unterschiedliche Dokumentation betroffener Bestimmungen wird zur Klarstellung deren ausdrückliche Formulierung vorgeschlagen.

Zu Art. 1 Z 11 (§ 134 Abs. 3 ASVG):

§ 122 Abs. 2 Z 4 ASVG wurde mit BGBl. I Nr. 102/2010 (2. SVÄG 2010) aufgehoben, sodass der Verweis auf diese Bestimmung aufzuheben ist.

Zu Art. 1 Z 31 (§ 343d Abs. 1 Z 4 ASVG):

§ 342 Abs. 2b und 2c ASVG wurden mit BGBl. I Nr. 191/2023 (VUG 2024) aufgehoben, sodass der Verweis auf diese Bestimmung aufzuheben ist.

Zu Art. 1 Z 32, Art. 2 Z 3 und Art. 3 Z 2 (§ 424 Abs. 2 ASVG; § 136 Abs. 2 B-KUVG; § 21 Abs. 2 SVSG):

Die Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungskörpers der Versicherungsträger erfolgt nach § 420 Abs. 5 ASVG auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung und begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger. Für ihre Tätigkeit gebührt den Mitgliedern nach § 420 Abs. 5 ASVG lediglich eine Entschädigung. Aufgrund dieser Systembesonderheit steht einer Tragung von Geldstrafen in jeglicher Höhe durch die Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertreter keine Risikoabdeckung durch angemessenes Entgelt gegenüber. Vor diesem Hintergrund ist eine unmittelbare Tragung von Geldstrafen durch Mitglieder der Verwaltungskörper im Vergleich zu nach außen vertretungsbefugten Personen privatrechtlich organisierter juristischer Personen nicht sachgerecht. Daher erscheint eine Regelung erforderlich, die der besonderen rechtlichen Stellung der Mitglieder der Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger Rechnung trägt. Dazu wird vorgesehen, dass Geldstrafen, die auf Grund eines Verstoßes gegen verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen in unmittelbarer Ausübung der Funktion des Amtes eines Mitglieds eines Verwaltungskörpers verhängt werden, vom jeweiligen Versicherungsträger zu tragen sind.

Bei der Anwendung der Bestimmungen über den Ersatzanspruch im Sinne des Organhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 181/1967, (insbesondere § 3 leg. cit.) ist die auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung erfolgende Ausübung der Selbstverwaltung bei einer etwaigen Zumessung der Höhe und der Minderung des Ersatzanspruches ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Art. 1 Z 33 (§ 446a erster Satz ASVG):

Die §§ 23, 24 und 25 ASVG wurden durch das BGBl. I Nr. 100/2018 (SV-OG) neu strukturiert, sodass die Verweise in § 446a ASVG anzupassen sind.

Zu Art. 1 Z 39 (§ 718 Abs. 16 ASVG):

Der Überleitungsausschuss wurde im Frühjahr 2019 als Gremium eingerichtet, um Rechte und Pflichten für die Österreichische Gesundheitskasse bereits vor deren Errichtung zu begründen und um die für die Zusammenführung der damaligen Gebietskrankenkassen erforderlichen vorbereitenden Handlungen zu setzen. Der Überleitungsausschuss und in weiterer Folge die Österreichische Gesundheitskasse hatten monatlich über die Zusammenführung zu berichten. Da die Zusammenführung der Gebietskrankenkassen mit 1. Jänner 2020 erfolgte und mittlerweile abgeschlossen ist, ist eine Berichtslegung nicht mehr notwendig. Die Bestimmung kann daher aufgehoben werden.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 63 Abs. 1 Z 3 B-KUVG):

Die Anpassung der Verweise auf das Psychotherapiegesetz 2024 im ASVG, GSVG und BSVG erfolgte bereits mit BGBl. I Nr. 145/2024. Nunmehr soll auch der Verweis im B-KUVG angepasst werden.

Zu Art. 2 Z 4 und Art. 3 Z 4 (§ 255 Abs. 5 B-KUVG; § 53 Abs. 9 SVSG):

Die vor dem Hintergrund des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes – SV-OG, BGBl. I Nr. 100/2018 zu vollziehende Beitrags- und Leistungsvereinheitlichung im Zuständigkeitsbereich der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen sowie der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau wurde mittlerweile abgeschlossen. Entsprechende Bestimmungen über eine Berichtspflicht der Träger hinsichtlich dieses Prozesses können demnach aufgehoben werden.

Zu Art. 2 Z 5 (§ 296 Abs. 1 B-KUVG):

Zur Bereinigung eines redaktionellen Versehens wird das Inkrafttreten dieser Bestimmung mit 1. Jänner 2026 bestimmt.

Zu Art. 3 Z 1 (§ 12 Abs. 2 Z 2 SVSG):

§ 12 Abs. 2 Z 2 SVSG sieht eine Gebührenbefreiung für bestimmte Rechtsgeschäfte, Rechtsurkunden, sonstige Schriften und die im Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, Verwaltungsbehörden, Einigungskommissionen, nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften errichteten Kommissionen, Ausschüssen und Schiedsgerichten durchgeführten Amtshandlungen vor. Im Unterschied zu der in ihrer Zielrichtung vergleichbaren Bestimmung des § 110 Abs. 1 Z 2 ASVG nennt § 12 Abs. 2 Z 2 SVSG die Verwaltungsgerichte nicht ausdrücklich.

Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurden die Vorgängerbestimmungen des § 12 Abs. 2 Z 2 SVSG (§ 46 Abs. 1 Z 2 GSVG und § 44 Abs. 1 Z 2 BSVG) durch das BGBl. I Nr. 87/2013 ausdrücklich um den Begriff der Verwaltungsgerichte ergänzt. Durch das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2018, wurden diese Vorgängerbestimmungen in eine Bestimmung, und zwar § 12 SVSG, überführt (vgl. ErläutRV 329 BlgNr 26. GP 34). Die Übernahme erfolgte nahezu wortident, jedoch auf Grund eines redaktionellen Versehens ohne ausdrückliche Nennung der Verwaltungsgerichte. Dementsprechend soll nunmehr klargestellt werden, dass die Gebührenbefreiung nach § 12 SVSG auch Verfahren vor den Verwaltungsgerichten umfasst.

Zu Art. 3 Z 5 (§ 60 SVSG):

Es wird ein redaktionelles Versehen beseitigt.


(MOCHATSCH)


(HAMMER H.)


(GASSER)

